

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Trutz Graf Kerksenbrock  
Rendsburger Landstraße 436  
24111 Kiel

Köln, den 26.09.2023

██████████  
██  
**Ihr Schreiben vom 05.06.2023**

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Graf Kerksenbrock,

der Kammervorstand - Beschwerdeabteilung IV - hat den von Ihnen im Schreiben vom 05. Juni 2023 unterbreiteten Sachverhalt berufsrechtlich geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass Herr Rechtsanwalt ██████████ nicht gegen geltendes Berufsrecht verstoßen hat.

Dabei schließt sich die Abteilung IV der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes NRW vom 05.06.2023 an und teilt die dortige Auffassung, „...wonach die Verarbeitung derjenigen Daten, die zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich sind, rechtmäßig ist. Die Geltendmachung von Honoraransprüchen dürfte vorliegend als berechtigtes Interesse des Rechtsanwalts ██████████ zu qualifizieren sein...“.

Auch im Hinblick auf § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO ist ein berufsrechtlich relevantes Fehlverhalten durch Herrn Rechtsanwalt ██████████ nicht festzustellen.

Gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 BRAO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich nach § 43a Abs. 2 BRAO auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Daten des Mandanten selbst oder solcher Dritter handelt (Weyland BRAO/Träger § 43a Rn.

16). Da die Kundendaten dem Beschwerdegegner im Rahmen einer gerichtlichen Verhandlung überlassen wurden, unterfallen sie der Verschwiegenheit grundsätzlich. Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch **nicht** ausnahmslos und vollumfänglich. So sind in der BORA Ausnahmen vorgesehen. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vor, soweit nach § 2 Abs. 4 lit. B) BORA das Verhalten des Rechtsanwaltes zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z.B. zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis. Um solche Ansprüche handelte es sich nach Auffassung der Beschwerdeabteilung IV in der vorliegenden Angelegenheit.

Die Angelegenheit wird hier als erledigt betrachtet und geschlossen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Vorstand der Rechtsanwaltskammer



Dr. Scheuerer  
Vorsitzender